

62K - ERWEITERUNGEN ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

Vorsorgeversicherung (auch für Nebengebäude)

In Abänderung der Klausel W12 gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **15 %** der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

Die Vorsorgeversicherung gilt auch für Nebengebäude, die bei der Antragsaufnahme vergessen wurden oder die während der Laufzeit neu gebaut werden - bei nächster Überarbeitung müssen sie jedoch im Vertrag berücksichtigt werden.

Brandherd

In Abänderung des Artikel 1, Punkt 2 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,--** als mitversichert.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es gelten die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und / oder Masten am Versicherungsgrundstück nach einem versicherten Ereignis (Blitzschlag, Schneedruck, Sturm ...) bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Rohrersatz

In Abänderung von Klausel W16 gibt es für den Rohrersatz bei Schäden innerhalb des Gebäudes keine Begrenzung für das vom Schaden betroffene Teilstück.

Bei Schäden außerhalb des Gebäudes am Grundstück sind in jedem Schadensfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von **10 m** mitversichert.

Erweiterung zur Leitungswasserversicherung

In Erweiterung der Klausel W16 gelten Rohrbruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren und Mischwasserkanälen außerhalb des versicherten Grundstücks bis zum Anschluss an das öffentliche Netz, sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat (ohne Begrenzung), mitversichert.

Schäden durch Tierbiss und Säurefraß

In Erweiterung der Klausel W16 gelten Schäden durch Tierbiss und Säurefraß an den versicherten Rohrleitungen bis max. **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen...) gelten bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kosten bis zur Schadensfeststellung

Wird bei einem Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschaden erst im Zuge der Reparatur bekannt, dass es sich um kein gedecktes Schadensereignis handelt, gelten die anfallenden Aufwendungen bis zu dieser Feststellung als mitversichert.

Die Kosten für Reparatur, Entfeuchtung etc. ist mit **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen

Als Rohrbruch gilt auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Es gelten die Kosten für die Reparatur bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Regenwasser als Brauchwasser

Jegliches Brauchwasser gilt als Leitungswasser. Die Rohrleitungen für Brauchwasser im Gebäude gelten im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert.

Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers (und/oder mitversicherter Personen analog Haushaltsversicherung) stehen, gelten im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz als mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für wirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Acker, ...).

Wegehalterhaftpflicht

Das Wegehalterrisiko des Versicherungsnehmers und des versicherten Personenkreises (analog Haushaltsversicherung) für Zufahrtsstraßen zum Versicherungsgrundstück bzw. zum unbebauten Grundstück, gilt subsidiär mitversichert.

Bei unbebauten Grundstücken gelten die Wege zu diesen nur versichert, wenn sie nicht wirtschaftlich genutzt werden (Wald, Acker, ...).

Gebäudehaftpflicht – Aufhebung Verwandtschaftsausschluss

In Erweiterung von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind im Rahmen von Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB Schadensersatzansprüche von Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Von dieser Erweiterung bleiben nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen ausgeschlossen.

GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Gebäudeversicherung in den Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser (sofern diese Sparten vertraglich vereinbart sind)

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 25 % der Gebäudeversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 30.000,-- begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag

Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen wird der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt NICHT geltend gemacht.